

(5) Einstellungen und Entlassungen der Angestellten der Bank erfolgen durch den Präsidenten. Er kann dieses Recht an Mitarbeiter der Bank übertragen.

(6) Für die Erteilung von Vollmachten finden die Bestimmungen des Abs. 5 sinngemäß Anwendung.

§ 17

Vertretung

(1) Die Bank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, die Direktoren und die hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen, die die Bank verpflichten, sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder von einem Mitglied des Direktoriums und einem Zeichnungsberechtigten oder von zwei Zeichnungsberechtigten unterzeichnet sind. Der Präsident und in seiner Vertretung der erste Stellvertreter sind berechtigt, allein zu zeichnen.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen der Bank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 18

Aufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministers der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen hat insbesondere folgende Rechte:

1. Er legt die Grundsätze für die Arbeit der Bank fest.
2. Er bestätigt die Jahresabschlußbilanz und den Geschäftsbericht der Bank.
3. Er bestätigt den Finanz- und Kreditplan der Bank.
4. Er bestätigt die Grundsätze für die Finanzierung und Kontrolle des Investitionsplanes und die Kreditbedingungen der Bank.

(3) Der Minister der Finanzen erteilt dem Präsidenten der Bank im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse des Ministerrates Weisungen.

§ 19

Revision der Bank

Die Revision über die Tätigkeit der Bank und die Einhaltung der Finanzdisziplin erfolgt nach den für die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert und aufgehoben werden.

Berlin, den 6. Juni 1957

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

Verordnung

über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen

Vom 6. Juni 1957

§ 1

In allen Städten und Gemeinden ist eine einheitliche und fortlaufende Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge durchzuführen.

§ 2

(1) Für die Lenkung, Organisation und Überwachung der Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge ist der Rat des Kreises verantwortlich. Zuständiges Fachorgan für die Tätigkeit auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung des Rates des Bezirkes bzw. des Rates des Kreises ist die Abteilung Gesundheitswesen.

(2) Die VEB Ernährungsschutz und Schädlingsbekämpfung, die Produktionsgenossenschaften des Schädlingsbekämpfungshandwerks und die sonstigen Schädlingsbekämpfungsbetriebe wirken an der Schädlingsbekämpfung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung mit.

§ 3

(1) Gesundheitsschädlinge im Sinne dieser Verordnung sind:

Ratten (*Rattus rattus* L., *Rattus norvegicus* Erxl.), Bettwanzen (*Cimex lectularius*), Flöhe (*Pulex irritans* L.), Hausameisen (*Lasius*), Hausfliegen (*Musca domestica* L., *Fannia canicularis* L., *Calliphora erythrocephala* Mg., *Lucilia caesar* L., *Phormia regina* Mg.)* Hausmaus (*Mus musculus* L.), Schaben (*Blattella germanica* L., *Blatta orientalis* L.), Silberfischchen (*Leptisima saccharina* L.) und Stechmücken (*Culicinae*, *Anophelinae*).

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann in Durchführungsbestimmungen die Anwendung dieser Verordnung auf weitere Schädlinge ausdehnen.

(3) Die Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge ist auf nachstehend aufgeführten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen vorzunehmen:

- a) bebaute Grundstücke,
- b) unbebaute Grundstücke innerhalb der Städte und Gemeinden,
- c) Schutt- und Müllablageplätze, Lagerplätze für Abfälle aus Haushaltungen, Mistablageplätze, Jauchegruben und Jaucheaflüsse, Berieselungsanlagen, Anlagen für Wasser und Abwässer, Ufergelände von Gewässern innerhalb der Städte und Gemeinden, öffentliche Badeplätze, Sportplätze, Liegewiesen, Rennbahnen, Vergnügungsparks und ähnliche Plätze innerhalb und außerhalb der Städte und Gemeinden, Fracht-, Wohn- und Fahrgast-schiffe.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Kreises* Abteilung Gesundheitswesen.

(4) Bekämpfungsarbeiten sind bis zur Tilgung oder weitgehenden Verminderung der Schädlinge durchzuführen. Mit der Bekämpfung ist sofort nach Feststellung des Schädlingsbefalls zu beginnen.